

# Begründung

**gem. § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 208 - Im Hinsberg -**

## Inhalt:

1. Planungsziel und Planungserfordernis
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Planverfahren
4. Verhältnis zur Landesplanung
5. Ziele der Stadtentwicklungsplanung
6. Bestehende Bauleitplanung und andere Vorgaben
  - 6.1 Flächennutzungsplan
  - 6.2 Landschaftsschutzgebiet/Verbandsgrünfläche
  - 6.3 Satzungen
  - 6.4 Bodendenkmalschutz
  - 6.5 Bergbauliche Sicherungsmaßnahmen
7. Ziele der Stadtplanung
  - 7.1 Allgemeiner Planinhalt und allgemeine Ziele zum Bebauungsplan
  - 7.2 Verkehrliche Erschließung
  - 7.3 Versorgungs- und Entsorgungsanlagen
  - 7.4 Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB/Ökologischer Fachbeitrag
8. Umweltbelange
  - 8.1 Bodenkontamination
  - 8.2 Luftbelastung
  - 8.3 Lärmbelastung
  - 8.4 Kampfmittelbeseitigung
9. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

10. Entschädigung
11. Textlicher Teil zum Bebauungsplan Nr. 208 - Im Hinsberg -
12. Kosten
13. Flächenbilanz

## 1. Planungsziel und Planungserfordernis

Der Bebauungsplan Nr. 208 - Im Hinsberg - wurde aufgestellt, um den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Siedlungsrand städtebaulich und landschaftspflegerisch neu zu ordnen und damit u. a. der wohnungsnahen Erholung zu erschließen.

Eine weitere intensivlandwirtschaftliche Nutzung der teilweise vorhandenen Altlastenflächen (ehem. Hinsberg-Kippen) - beispielsweise durch Ackerbau - ist nicht sinnvoll.

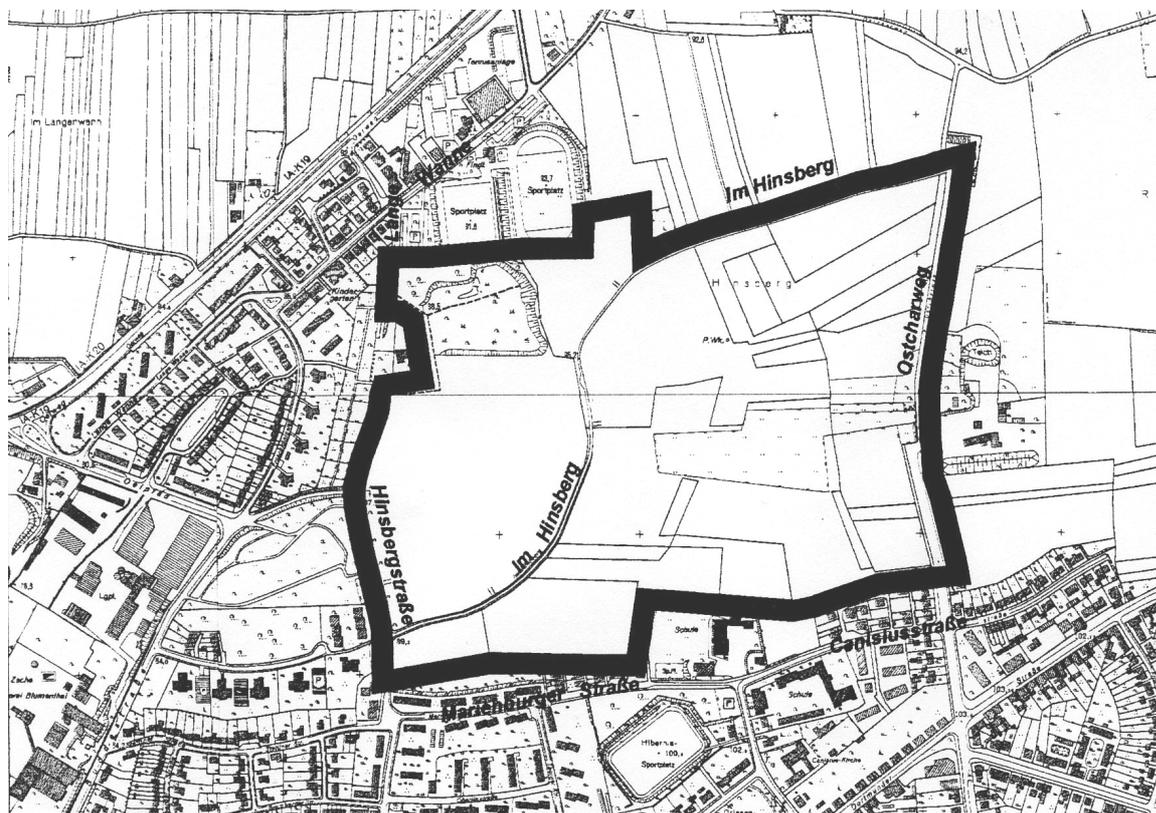
Darüber hinaus dienen die im überwiegenden Teil des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen (Flächen und Maßnahmen) dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. der §§ 8 und 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie die §§ 1a und 9 Abs. 1 a Baugesetzbuch (BauGB).

Im Sinne eines Ausgleichsflächenpool sollen diese Eingriffe, die in anderen Bebauungsplänen („Eingriffsbebauungspläne“) innerhalb des Stadtgebietes Recklinghausen nicht oder nur unzureichend ausgeglichen werden können, über eine entsprechende Zuordnung hier ausgeglichen werden. D. h., der „Ausgleichsbebauungsplan“ Nr. 208 - Im Hinsberg - dient außer dem o. g. Ziel dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen von Bebauungsplänen der Stadt Recklinghausen.

## 2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 208 - Im Hinsberg - wird wie folgt begrenzt: Im Westen durch die Hinsbergstraße und Lange Wanne, im Norden durch die Südseite „Sportanlage Lange Wanne“ und die Straße im Hinsberg, im Osten durch den Ostcharweg, im Süden durch eine Linie ca. 80 m nördlich der Canisiusstraße/Marienburger Straße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan durch eine schwarze Linie begrenzt.



### **3. Planverfahren**

Den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 208 - Im Hinsberg - hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09.10.1995 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgte am 07.11.1995 im Bekanntmachungsblatt Nr. 27 und in den Tageszeitungen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 208 - Im Hinsberg - wurde vom Planungsausschuss in seiner Sitzung am 28.08.1995 beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand in der Zeit vom 19.04.1996 bis 17.05.1996 einschließlich in Form eines Planaushangs im Planungsamt der Stadt Recklinghausen statt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 07.03.1997 bis 10.04.1997 statt.

Einschließlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde das Bebauungsplanverfahren noch nach den Vorschriften des bis zum 31.12.1997 gültigen Baugesetzbuches durchgeführt. Mit dem seit dem 01.01.1998 gültigen novellierten Baugesetzbuch sind auch die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB dahingehend überarbeitet worden, dass nunmehr nach § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB das nach altem Recht begonnene Bebauungsplanverfahren - bezüglich der noch nicht begonnenen Verfahrensschritte - nach neuem Recht weitergeführt werden kann. Von dieser Vorschrift wird vom Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB an Gebrauch gemacht. Entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 05.11.2001 hat der Bebauungsplan Nr. 208 – Im Hinsberg – gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.12.2001 bis 03.01.2002 einschließlich öffentlich ausgelegt.

### **4. Verhältnis zur Landesplanung**

Bei der Aufstellung des seit dem 29.09.1980 wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) wurde die aus den übergeordneten Zielsetzungen abgeleiteten Ansprüche eingebracht und mit den kommunalen Planungszielen abgestimmt.

- Landesentwicklungsplan

Im gültigen Landesentwicklungsplan LEP III von NRW, Regierungsbezirk Münster, ist der Planbereich als Freiraum und Erholungsgebiet dargestellt. In dem im Entwurf vorliegenden Landesentwicklungsplan liegt das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen Ballungsraum und Ballungsrandzone und ist als Freiraum dargestellt. Das Planzeichen „Erholungsgebiet“ wird nicht mehr verwendet.

- Gebietsentwicklungsplan

Im derzeit gültigen Gebietsentwicklungsplan (GEP) - „Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet“ - sind die Flächen als Agrarbereich mit der Überlagerung als Erholungsbe- reich, als Bereiche, in denen der Waldanteil zu vermehren bzw. die Waldstruktur vor- rangig zu verbessern ist und zum Teil als Bereich für den Schutz der Landschaft dar- gestellt.

Im Ökologischen Fachbeitrag zum GEP gehört der Hinsberg zum Landschaftsraum „Nördliches Ruhrgebiet auf dem Vestischen Höhenrücken“. Der ungestörte Standort war geprägt durch nährstoffreiche Parabraunerden auf eiszeitlichen Lößlehmdecken. Landschaftstypisch war eine überwiegend ackerbauliche Nutzung. Irreversible Schä-

den sind jedoch durch großflächige Ausziegelungen der Betriebe Minette und Dorth und die anschließende Deponierung von Hausmüll entstanden.

Durch anhaltenden Siedlungsdruck ist der Freiraum stark gefährdet.

Über das Kreiskulturlandschaftsprogramm versucht man in diesem Bereich eine Grünlandnutzung zu erhalten oder wieder herzustellen.

Leitbild:

- Dieser urban-industrielle Verdichtungsraum sollte von einem Biotopnetz durchzogen werden, das sich aus naturbetonten Biotopen, Elementen der traditionellen Kulturlandschaft und urban-industriellen Lebensräumen zusammensetzt. Durch gezielte Rekultivierung oder natürliche Sukzession könnte sich dieser Raum zu einem bedeutsamen Sekundärlebensraum, der auch der Naherholung dient, entwickeln.
- Die ackerbaulich genutzten Böden an den Siedlungsrändern sollten nachhaltig und standortgemäß bewirtschaftet werden.
- Die Freiräume auf dem Vestischen Höhenrücken sind als durchgehende Ost/West-Grünzüge zu erhalten.

- Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt überwiegend im Bereich des Entwurfes zum Landschaftsplan „Haardvorland“. Dieser ist in Aufstellung begriffen.

Von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) wurde für diesen Landschaftsplan bereits ein Ökologischer Fachbeitrag erarbeitet (Fachbeitrag der LÖBF gem. § 15 a LG NRW = ökologischer Fachbeitrag zum Gebietsentwicklungsplan (GEP), Landschaftsplanentwürfe „Haardtvorland“ und „Emscherniederung“, IBA-Grünzugplanungen, Potenzialkarten Boden/Wasser/Klima, Biotoptypenkartierung der LÖBF, Grünordnungsleitplan der Stadt). Der Ökologische Fachbeitrag ist einer von drei Fachbeiträgen und umfasst die Analyse und Bewertung des Naturhaushalts, die Darstellung und Bewertung schutzwürdiger Biotope, die Konfliktermittlung und -beschreibung sowie die Entwicklung eines Ziehkongzeptes für die Landschaftsentwicklung. Seine Inhalte münden in Empfehlungen für Grenzen und Maßnahmen für Schutzgebiete.

Im Plangebiet werden folgende Konflikte (Arbeitskarte IV) bestimmt:

- Konflikt durch Bebauungsplanung wichtiger Freiflächenkorridore
- Fehlende Pufferzone zu schutzwürdigen Biotopen (Abgrabung ehem. Ziegelei im Nordwesten)
- Verfüllung von Tälern und Senken (gegenüber heutigem Betonwerk im Osten)

Das Plangebiet ist Teil eines zusammenhängenden Bereiches, für den folgende Ziele und Prioritäten (Arbeitskarte V) genannt werden:

- Freiraumsicherung für Erholung, Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz
- Entwicklung von Verbundbereichen für Biotop- und Artenschutz und Naturerleben
- Entwicklung von Ortseingrünungen

- Wiederherstellung ausgeräumter Agrarbereiche durch Entwicklung gliedernder und belebender Elemente
- Schaffung von Obstwiesen

Zur Erreichung des Zieles sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erhaltung der Freiraumverbindungen Regionale Grünzüge - Haard
- Erhaltung der gliedernden Funktion des Freiraumes für die Siedlungsbereiche im Ballungsrandgebiet
- Erhaltung der zusammenhängenden, unzerschnittenen Lebensräume
- Erhaltung der Freiflächen für den Aufbau eines Biotopverbundes
- Offenhaltung von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen

In der Festsetzungskarte zum o. g. Landschaftsplan-Entwurf werden folgende Festsetzungen benannt, die mit dem Planungskonzept des Bebauungsplanes in Einklang stehen:

- Landschaftsschutzgebietsausweisung
- Anlage und Pflege von Feldhecken
- Anlage und Pflege von unbewirtschafteten Säumen und Flächen
- Anlage von Rainen entlang von Hecken, Wegen und anderen Geländestrukturen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von extensiven Grünlandflächen

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Korridor, dessen qualitative Entwicklung zu einer Achse des Biotopverbundes angestrebt ist. Innerhalb des Verbindungskorridores liegen Hauptachsen des Biotopverbundes, für die entlang der Fließgewässer und ihrer Auen sowie über Gehölze und Saumbiotope eine Entwicklung zu einem Biotopverbundsystem vorgesehen ist, das ebenfalls eine durchgängige Grünverbindung zwischen dem Ballungsraum Ruhrgebiet und den Naherholungsräumen der Haard und des Münsterlandes darstellen kann. Allgemein werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im § 1 BNatSchG und den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften bestimmt. Natur und Landschaft sind danach im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Die Bandbreite der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsplanung machen deutlich, dass diese selbst im Rahmen einer planerischen Abwägung, bezogen auf bestimmte Räume, konkretisiert werden müssen. Hierzu dient die Landesplanung. Die in Landschaftsplänen und Landschaftsrahmenplänen festgelegten Ziele sind deshalb bei den planungsrechtlichen Festsetzungen (hier insbesondere bei der Festlegung der Ausgleichsflächen) zu berücksichtigen.

Die Neuregelung gem. § 1 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wertet die in Landschaftsplänen dargestellten Ziele in ihrem rechtlichen Gewicht auf. Denn Ausgleich an anderer Stelle ist nur zulässig, soweit dies mit den dargestellten Ziele des Landschaftsplanes vereinbar ist.

Das BauGB setzt für die räumliche Trennung von Eingriff und Ausgleich voraus, dass "... dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen

der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist...“ (§ 200 a BauGB). Zukünftige Ausgleichsflächen sind daher nicht nur in ein gesamtstädtisches Konzept, sondern auch in ein gesamträumliches Leitbild der Freiraumentwicklung mit definierten Zielen für Naturschutz und Landschaftspflege einzubinden. Die Ausweisung der potenziellen Ausgleichsflächen leitet sich demzufolge auch aus den Zielen und Vorgaben der übergeordneten Freiraumplanungen und der Landschaftsplanung ab. Auch die Zielbiotopentwicklung (konkrete Maßnahmenplanung) für einzelne Teilräume orientiert sich an den Zielen und regionalen Leitbildern der übergeordneten Umweltfachplanungen, ggf. Fachplänen und Fachbeiträgen.

## **5. Ziele der Stadtentwicklungsplanung**

Dem Bebauungsplan Nr. 208 - Im Hinsberg - kommt aus Sicht der Stadtentwicklungsplanung insofern eine besondere Bedeutung zu, als hier die der Naherholung der umliegenden Wohnbevölkerung dienende Freizeitanlage Hinsberg sinnvoll erweitert werden kann und gleichzeitig diese Fläche als Ausgleichsflächenpool für Eingriffe in Natur und Landschaft gem. §§ 8 und 8 a BNatSchG sowie den §§ 1 a und 9 Abs. 1 a BauGB genutzt werden können.

## **6. Bestehende Bauleitplanung und andere Vorgaben**

### **6.1 Flächennutzungsplan (Stand: 29.091980)**

Der derzeit noch gültige Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den Planbereich Flächen für die Landwirtschaft dar, über den in einem Teil eine Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG für den Fernmeldeverkehr verläuft.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 208 - Im Hinsberg - sind aus dieser Darstellung (Fläche für die Landwirtschaft) des FNP nicht zu entwickeln, deshalb musste der Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren für diesen Teilbereich (FNP-Änderung Nr. 2.45 - Im Hinsberg -) geändert werden. Denn ein Ausgleich an anderer Stelle (wie durch den Bebauungsplan Nr. 208 vorgesehen) ist nach § 1 a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zulässig wenn er mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Ausdruck einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist nach der Konzeption des BauGB der Flächennutzungsplan.

Eine Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes deutet deshalb darauf hin, dass das Ausgleichskonzept nicht mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Ändern sich die Vorgaben für eine geordnete städtebauliche Entwicklung, besteht ein Erfordernis zu Änderung, Ergänzung oder Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass nach § 1 a Abs. 2 BauGB auch bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Flächennutzungsplänen die Möglichkeit zur Vermeidung und zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) zu berücksichtigen sind. Der Ausgleich erfolgt nach Abs. 3 der Vorschrift im Flächennutzungsplan durch geeignete Darstellung von Flächen zum Ausgleich nach § 5 BauGB.

Nach § 5 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Flächennutzungsplanung für das gesamte Gemeindegebiet, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen

der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Bei der Darstellung der Art der Bodennutzung sind nunmehr auch die Anforderungen zu berücksichtigen, die sich aus der Eingriffsbewältigung ergeben.

Durch die neu geschaffenen Möglichkeiten der räumlichen und zeitlichen Flexibilisierung wird auf die durch die Flächennutzungsplanung angestrebte raum- und flächenbezogene Ordnung des Gemeindegebietes eingewirkt. Der Flächennutzungsplan ist Ausdruck der geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem betreffenden Gemeindegebiet.

Mit dem Ziel der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung ist in Vorbereitung auf die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes seitens der Verwaltung ein sogenannter Grünordnungsleitplan (GOLP) erarbeitet worden, der unter anderem ein Ausgleichsflächenkonzept für die Gemeinde und somit auch eine Auswahl nach Art und Umfang geeigneter Flächen für einen Ausgleichsflächenpool darstellt.

Mit dieser das Stadtgebiet abdeckenden Regelung soll u. a. eine Aufwertung der Siedlungsränder erreicht werden. Dementsprechend weist der Grünordnungsleitplan (GOLP) der Stadt Recklinghausen bereits zwei Teilräume aus, in denen durch gezielt aufwertende landschaftsökologische Maßnahmen die Kompensation für (zukünftige) Eingriffsplanungen stattfinden soll (Hinsberg und Brandheide als Einstieg in den kommunalen Ausgleichsflächenpool).

Bereits bei der Einleitung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.45 formulierte der Rat das eindeutige Ziel, am Hinsberg einen Ausgleichsflächenpool zu entwickeln. Diese Absicht steht lt. Stellungnahme der Bezirksregierung im Einklang mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftsplanung. Dementsprechend hat die Liegenschaftsverwaltung hier in den vergangenen Jahren einen Großteil der Flächen angekauft. Die Stadt Recklinghausen ist zwischenzeitlich (mit rd. 17 ha, d.h. einem Anteil von 60 bis 70 % der potenziellen Grünfläche) größter Grundeigentümer am Standort. Seit 1998 sind die städtischen Grundstücke entpachtet.

Aus den zuvor genannten Gründen ist der überwiegende Teil des Planbereiches der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.45 - Im Hinsberg - als Grünfläche - Parkanlage - (34,41 ha) überlagernd gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Im östlichen Teil des Planbereiches entlang des Ostcharweges bleibt es auf einer 8,77 ha großen Fläche bei der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft.

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.45 - Im Hinsberg - ist am 04.07.2001 in Kraft getreten.

## **6.2 Landschaftsschutzgebiet/Verbandsgrünfläche**

Der Bereich östlich des Weges Im Hinsberg ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Nr. 63 „Vestischer Höhenrücken/Teil Ost“ (gültig seit dem 04.12.1988).

Der überwiegende Teil des Planbereiches ist Bestandteil der Verbandsgrünfläche Nr. 129 des Kommunalverbandes Ruhrgebiet (KVR).

## **6.3 Satzungen**

Satzungen i. S. v. § 7 Gemeindeordnung (GO), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten. Soweit nicht ausdrücklich im textlichen Teil auf Satzungen hingewiesen

wird, gilt der entsprechende Verweis auf das Ortsrecht auf dem Bebauungsplan unter „Rechtsgrundlagen“.

#### **6.4 Bodendenkmalschutz**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 208 können archäologische Bodenfunde nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerksreste sowie Einzelfunde (z. B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte im unveränderten Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem Westf. Museum für Archäologie (Amt für Bodendenkmalpflege) gem. §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz (DschG NRW) mitzuteilen.

#### **6.5 Bergbauliche Sicherungsmaßnahmen**

Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Im Zuge der Planung ist, zwecks eventuell notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff. Bundesberggesetz), mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

### **7. Ziele der Stadtplanung**

#### **7.1 Allgemeiner Planinhalt und allgemeine Ziele zum Bebauungsplan**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 208 - Im Hinsberg - werden im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 a BauGB - im Sinne eines Ausgleichsflächenpool - geschaffen. Die Kommunen sind gehalten, für den Vollzug der bauleitplanerischen Eingriffsregelung Ausgleichsflächen auszuweisen und verfügbar zu machen. Die auf Grundlage des neu aufzustellenden Flächennutzungsplanes vorgesehene bauliche Entwicklung setzt voraus, dass sich die Stadt Recklinghausen als Bestandteil einer gesamtstädtischen Planung auch mit einem Ausgleichsflächenkonzept befasst. Die bekannte Problematik, dass innerhalb der Bebauungsplanbereiche Kompensationsflächen nicht oder nur in unzureichendem Umfang zur Verfügung stehen, zeigt ebenfalls den Problemlösungsbedarf auf gesamtstädtischer Ebene.

Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) in den §§ 1a Abs. 3 S. 2, 135 a Abs. 2 S. 2 und § 200 a die Grundlagen geschaffen, Eingriff und Ausgleich räumlich und zeitlich zu entkoppeln. Er hat damit den Städten und Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, die Ausgleichsanforderungen der Bauleitplanung frühzeitig, planvoll und vorausschauend regeln zu können und mit folgenden Instrumenten zu agieren:

- einem Ausgleichsflächenpool oder darüber hinausgehend auch
- Ökopool und Ökokonten.

Bei einem **Ausgleichsflächenpool** handelt es sich um die gezielte Bevorratung von Grundstücken, die den rechtlichen und fachlichen Anforderungen an Aus-

gleichsflächen entsprechen. Die Kommune hält diese Flächen vor, um dort zukünftige Eingriffe (beispielsweise infolge ihrer Siedlungsentwicklung) durch Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege kompensieren zu können. Der **Ökopool** ist ein Vorrat an bereits fertiggestellten Kompensationsmaßnahmen. Hierbei werden Flächen mit ökologischen Defiziten durch landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet – jedoch ohne direkten zeitlichen Bezug zum Eingriff – und bei Bedarf einem Eingriffsbebauungsplan zugeordnet. Die mit der Maßnahmendurchführung erzielte Steigerung der ökologischen Wertigkeit – gerechnet in Wertpunkten – kann einem oder mehreren sogenannten **Ökokonten** gutgeschrieben werden. Im späteren Bebauungsplanverfahren werden dann, den Eingriffen im jeweiligen Plangebiet gem. § 9 Abs. 1a S. 2 BauGB geeignete Maßnahmen aus dem Ökopool zugeordnet und die auszugleichenden Wertpunkterträge vom Ökokonto abgebucht.

Gemeinsam ist bei den Ansätzen, dass

- die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme einem Konzept folgt und nicht einer eher zufälligen, momentanen Flächenverfügbarkeit;
- durch gezielte Maßnahmenbevorratung die zeitaufwendige und zufallsabhängige Suche im einzelnen Bebauungsplanverfahren entfällt und
- die Verfahren unter anderem durch verkürzte Abstimmungsprozesse – auch mit den Investoren beschleunigt werden (Effizienzsteigerung).

Unter Umweltgesichtspunkten hat die Einführung von Ökopool/Ökokonten den weiteren Vorteil, dass die Maßnahmen in der Regel deutlich vor den Eingriffen ökologisch wirksam, sowie vor Ort erkennbar und erlebbar sind. Durch die Bündelung der landschaftspflegerischen Maßnahmen in der Ausführungsphase können außerdem deutliche Kostenvorteile erzielt werden. Der entscheidende Nachteil des Modells liegt jedoch in den hohen Kosten der Vorfinanzierung von Grunderwerb und Maßnahmendurchführung ohne Gewähr und Terminierung einer Refinanzierung. **Insofern beschränkt sich die Stadt Recklinghausen bis auf Weiteres darauf, einen Vorrat an geeigneten Ausgleichsflächen vorzuhalten (Modell des Ausgleichsflächenpools),** der bedarfsorientiert durch Ankauf und Tausch von geeigneten zusätzlichen Flächen erweitert werden kann.

Die planerische Verknüpfung des Bebauungsplanes Nr. 208 - Im Hinsberg - als „Ausgleichsbebauungsplan“ mit den sogenannten „Eingriffsbebauungsplänen“ erfolgt durch die jeweilige Abwägung. In der Begründung des „Eingriffsbebauungsplanes“ ist daher auf den „Ausgleichsbebauungsplan“ hinzuweisen.

Um eine Kostenerstattung bzgl. der Ausgleichsmaßnahmen zu ermöglichen, sind gem. § 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB Zuordnungen zu treffen. Die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan Nr. 208 erfolgt über entsprechende Festsetzungen in den jeweiligen „Eingriffsbebauungsplänen“. Dabei können gem. § 135 a Abs. 2 Satz 2 BauGB die Ausgleichsmaßnahmen zeitlich vor dem Eingriff durchgeführt werden.

Im vorliegenden Bebauungsplan bietet sich deshalb die Anwendung des § 135 a Abs. 2 Satz 1 BauGB an, wonach die Gemeinde anstelle und auf Kosten der

Vorhabenträger oder der Eigentümerin oder des Eigentümers der Grundstücke die Maßnahmen zum Ausgleich durchführen soll.

Neben der Tatsache, dass die Gemeinde über einen Großteil der für den Ausgleich vorgesehenen Flächen im Planbereich verfügt (der Zuerwerb der restlichen privaten, tlw. noch landwirtschaftlich genutzten Flächen ist vorgesehen), spricht die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und ein geordneter Vollzug des Bebauungsplanes für dieses Vorgehen.

Die Kosten können von der Gemeinde allerdings erst dann geltend gemacht werden, wenn die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden können (§ 135 a Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Damit wird deutlich, dass neben der oben beschriebenen räumlichen auch eine zeitliche Entkopplung des Ausgleichs möglich und durchaus sinnvoll ist.

Der Gemeinde eröffnet sich auf diese Weise die Möglichkeit, geeignete Flächen zu bevorraten und auf ihnen Maßnahmen schon vor Inkrafttreten des „Eingriffsbebauungsplanes“ durchzuführen. Die nachträgliche Zuordnung erleichtert die Umsetzung der sog. Flächenpoollösung, d. h. die Konzentration von Ausgleichsflächen auf bestimmte größere Flächen. Planung und Durchführung der Kompensation können auf diese Weise, unabhängig von einem Bebauungsplan, der Eingriffe ermöglicht, ohne Zeitdruck und effektiver erfolgen. Die spätere Bebauungsplanung kann hierdurch erheblich entlastet werden. Die Refinanzierung erfolgt „Zug um Zug“ auf der Grundlage der Zuordnung in den einzelnen „Eingriffsbebauungsplänen“.

Notwendig ist allerdings eine Vorfinanzierung des Grunderwerbs und der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen, da die Kosten für den Ausgleich und den Flächenerwerb frühestens mit Schaffung des Baurechts von den Grundstückseigentümern oder Vorhabenträgern erhoben werden können. Die Gesamtaufwendung einer auf dem Flächenpool-Modell basierenden vorsorgenden Ausgleichspolitik werden gleichwohl in der Regel niedriger sein, als wenn die Bereitstellung von Flächen zum Ausgleich und die Durchführung des Ausgleichs erst im Zusammenhang mit dem „Eingriffsbebauungsplan“ erfolgen.

Andere Kostenvorteile ergeben sich daraus, dass der Ausgleich auf solchen Flächen stattfindet, die keinerlei Bauerwartung und deshalb einen entsprechend niedrigeren Verkehrswert haben. Auch die Kosten für die Maßnahmen zum Ausgleich können gesenkt werden, da Flächen genutzt werden, auf denen man auch durch weniger aufwendige Maßnahmen große Effekte für Natur und Landschaft erreichen kann. Der Kostengesichtspunkt bildet dabei in doppelter Hinsicht ein wichtiges Kriterium für die Entscheidung der Gemeinde. Zum einen trägt die Gemeinde die Last, die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle vorzufinanzieren. Wichtiger aber noch ist der Gesichtspunkt der „angemessenen“ Kostenbelastungen, denn die Kosten für den Ausgleich treffen im Ergebnis den Grundstückseigentümer oder Vorhabenträger (Verursacherprinzip), der sich gegen die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen mit dem Argument wenden könnte, dass die Kosten unangemessen seien, weil der Ausgleich an anderer Stelle kostengünstiger hätte erfolgen können.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass nicht jede bereits durchgeführte Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege nachträglich zugeordnet werden kann. Die Regelung setzt nämlich voraus, dass der Ausgleich im Hinblick auf die durch spätere Bebauungspläne ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt. Dies ist auch Voraussetzung für die Zuordnung und spätere Refinanzierung.

Deshalb muss bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen eindeutig erkennbar sein, dass sie die Funktion eines an sich erst später erforderlich werden- den Ausgleichs wahrnehmen.

Die sog. Flächenpool-Lösung hat zwar seit dem 01.01.1998 mit der Novellierung des Baugesetzbuches den rechtlich eindeutigen Rahmen bekommen, es fehlt jedoch nach wie vor an einschlägigen Erfahrungen bzgl. der Abwicklung dieses Verfahrens.

Nach § 135 a Abs. 2 BauGB soll die Gemeinde, soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle den Grundstücken nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind, diese anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Grundstückseigentümer durchführen. Die Zuordnungsfestsetzung bildet die Grundlage für die Refinanzierung durch den Vorhabenträger oder Grundstückseigentümer. Die Gemeinde erhebt gem. § 135 a Abs. 3 Satz 2 BauGB zur Deckung des Aufwands für Ausgleichsmaßnahmen einschl. der Bereitstellung der hierfür erforderlichen Flächen ein Kostenerstattungsbetrag. Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Maßnahmen zum Ausgleich durch die Gemeinde. Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

D. h. die Sicherung der „Buchungen“ auf dem „Ökokonto“ bzw. aus dem „Flächenpool“ setzt eine katastermäßige Abwicklung voraus. Diese Abwicklung des Ausgleichsflächen-Katasters fällt in die Zuständigkeit des Fachbereiches Planen, Umwelt, Bauen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass nach § 135 a Abs. 4 BauGB die landesrechtlichen Vorschriften über die kommunalen Beiträge einschl. der Billigkeitsregelungen entsprechend anwendbar sind. Diese Regelung ist neu. Für das Verfahren zur Erhebung der Kostenerstattungsbeträge sind deshalb die landesrechtlichen Vorschriften zur Erhebung von Beiträgen entsprechend anzuwenden. Die Kommunalabgabengesetze der Länder verweisen wiederum - soweit dort nichts speziell geregelt ist - auf die Abgabenordnung (AO). Relevant werden können insoweit insbesondere die Vorschriften zur Verjährung. Die AO kennt neben der Frist für die Verjährung des Anspruchs eine Frist zur Feststellung und Erhebung der Abgaben (§ 169 AO). Die danach für die Feststellung des Kostenerstattungsbetrags zu beachtende Frist beträgt 4 Jahre.

Die Verjährungsfrist könnte vor allem für das Ökokonto- bzw. Flächenpool-Modell Probleme bringen, denn dieses basiert darauf, dass die Ausgleichsmaßnahmen bereits vor der Zuordnung und vor der Schaffung des Baurechts im Vorgriff auf später aufzustellende „Eingriffsbebauungspläne“ hergestellt werden. Zwischen Herstellung der Ausgleichsmaßnahme und Inkrafttreten des „Eingriffsbebauungsplans“, der die Zuordnung festsetzt, können schnell 4 Jahre und mehr vergehen. Insofern kommt es entscheidend darauf an, wann die Verjährungsfrist für die Abgabefestsetzung des § 169 AO beginnt. Nach § 170 Abs. 1 AO beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer (hier die Kostenerstattungspflicht) entstanden ist. Nach § 135 a Abs. 3 Satz 3 BauGB entsteht die Kostenerstattungspflicht mit der Herstellung der Maßnahme zum Ausgleich durch die Gemeinde. Da der Kostenerstattungsanspruch jedoch zugleich voraussetzt, dass die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, zugeordnet sind, kann die Erstattungspflicht nicht früher entstehen. Die Kostenerstattungspflicht entsteht daher erst, wenn beide Voraussetzungen vorliegen, d. h. wenn die Zuordnung und die Herstellung der Aus-

gleichsmaßnahme erfolgt sind. Erst danach beginnt auch die Vierjahresfrist des § 169 AO.

Abgesehen von dem bis hier beschriebenen Verfahren zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft wird mit den Bebauungsplanfestsetzungen - im Sinne des bauleitplanerischen Leitsatzes im § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln - die Entwicklung zusammenhängender Grünsysteme und die Aufwertung des Siedlungsrandes durch landschaftspflegerische Maßnahmen ermöglicht (siehe hierzu auch Pkt. 4 dieser Begründung).

Dabei kommt im Ballungsraum der Sicherung von Freiräumen angesichts des anhaltenden Siedlungsdruckes eine besondere Bedeutung zu. Der hier vorhandene Raum zeichnet sich momentan durch eine weitgehend ausgeräumte Landschaft aus. Schäden sind zudem durch großflächige Ausziegelungen entstanden, die die Bodenverhältnisse und die Bodenqualität am Hinsberg beeinträchtigen. Im Rahmen eines Sanierungskonzeptes wurden die Flächen dauerhaft gesichert.

Durch gezielte Rekultivierung und auf Teilflächen natürliche Sukzession, kann sich dieser Bereich zu einem bedeutsamen Sekundärlebensraum entwickeln. Innerhalb des übergeordneten Nord-Süd-Grünzuges übernimmt er gleichzeitig eine wichtige Biotop-Vernetzungsfunktion.

Damit sind wesentliche Voraussetzungen für die Einführung des kommunalen Ausgleichsflächenpools, wie

- es kommen nur Flächen in Betracht, die gemäß den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufwertungsfähig und –bedürftig sind; erkennbare Raumdefizite bedingen den Handlungsbedarf für landschaftsökologische Aufwertemaßnahmen;
- eine frühzeitige und zielgerichtete Flächenbevorratung durch die Kommune, zu regeln über Grunderwerb, Tausch, ggf. in Zusammenarbeit mit den Ämtern für Agrarordnung auch durch Flurneuordnung;
- die Verfügbarkeit der Flächen

weitgehend erfüllt.

Abgeleitet aus den Zielen und Vorgaben der übergeordneten Freiraum- und Landschaftsplanung und dem Leitbild sind für den Hinsberg folgende Maßnahmen geplant:

- Anlage von Feldgehölzen

Feldgehölzinseln werden als typische Waldgesellschaft mit vorgelagerter Strauch-/Krautzone entwickelt. Sie haben einen gestuften Aufbau durch einen Krautsaum (natürliche Sukzession) und eine Baumpflanzung (Kernzone) mit Bäumen 1. und 2. Ordnung aus dem Artenspektrum des Eichen-Hainbuchenwaldes

- Anlage von Streuobstwiesen

Die Streuobstwiesen stellen eine typische Kulturform der Siedlungsränder dar und sind gleichzeitig ein besonders wichtiger Lebensraum für viele spezialisierte Tier- und Pflanzenarten. Die Streuobstwiese wird durch Anpflanzung alter, ortstypischer Sorten (Hochstämme) in arttypischen Pflanzabständen angelegt.

- Pflanzung von Baumreihen

Zur Erlebbarkeit der räumlichen Wegeführung, zur Gliederung des Raumes, zur Schaffung linienhafter Biotopverbindungen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sind - abgesehen von den Flächen für Feldgehölze - alle 15,0 m bis 20,0 m Baumpflanzungen (Bäume 1. und 2. Ordnung) entlang des Weges „Im Hinsberg“ sowie der 2,0 m breiten Rad- und Fußwege und zum bebauten Siedlungsrand als Baumgruppen vorgesehen.

- Anlage von Brachflächen

Ein Großteil der landwirtschaftlichen Flächen ist aus der Nutzung genommen und ebenso wie die vorhandenen Brachen der natürlichen Sukzession überlassen. Auf den Brachflächen entwickeln sich abwechslungsreich strukturierte Ruderal- und Hochstaudenfluren mit zunehmender Verbuschung. Sie sind ein wertvoller Lebensraum für Flora und Fauna.

- Anlage von Extensivgrünland

Zur Anlage von Extensivgrünland wird das vorhandene, intensiv genutzte Grünland extensiviert bzw. Acker durch Ansaat in Grünland umgewandelt. Eine extensive Grünlandbewirtschaftung setzt das Einstellen von Düngung und den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel voraus. Dazu gehört eine ein- bis zweischürige Mahd ab Juli bzw. ein geringer Viehbesatz (2 Großvieheinheiten/ha). Die Saumstreifen werden in sporadischer Mahd (alle 3 - 4 Jahre) gepflegt.

- Anlage einer Pufferzone südlich des geschützten Biotopes

Das geplante Gehölz mit Pufferfunktion zum benachbarten Biotop erhält einen gestuften Aufbau mit Krautsaum (natürliche Sukzession), Strauch- und Kernzone (Bäume 1. und 2. Ordnung) aus dem Artenspektrum Eichen-Hainbuchenwaldes.

Diese Flächen und Maßnahmen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft und sind im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (öffentliche Grünflächen), § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB (Anpflanzung und Bindung von Bäumen und Sträuchern) und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) überlagernd gem. § 9 Abs. 1 a BauGB mit „A“ (Ausgleichsfläche bzw. -maßnahme) sowohl zeichnerisch als auch im textlichen Teil detailliert festgesetzt.

Die ca. 120 m x 200 m große öffentliche Grünfläche - Sport- und Spielwiese - ist aufgrund ihrer verhältnismäßig geringen ökologischen Wertigkeit nicht Bestandteil des Ausgleichsflächenpool. In Verbindung mit den auszubauenden Fuß- und Radwegen dient diese Sport- und Spielwiese der wohnungsnahen Erholung der umliegenden Wohnbevölkerung und kann sowohl von dieser als auch von den angrenzenden Sportvereinen genutzt werden. Die dazugehörige Stellplatzanlage wird mit wassergebundener Decke angelegt und mit Baumpflanzungen versehen.

Mit der Festsetzung „Biotop“ südlich der Bezirkssportanlage „Lange Wanne“ wird das im landesweiten Biotopkataster NW registrierte schützwürdige Biotop Nr. 8 „Ehemalige Ziegeleigrube“ planungsrechtlich gesichert. Es handelt sich hierbei um eine Abgrabungsfläche, die der Sukzession überlassen wurde und mit Weidengebüsch, einigen alten Bäumen, Ruderal- und Hochstaudenfluren bewachsen ist und durch den Naturschutzbund (Nabu) betreut wird.

Diese Fläche ist wegen ihrer nicht mehr verbesserbaren ökologischen Qualität ebenfalls nicht Bestandteil des Ausgleichsflächenpool.

Neben dem bereits vorhandenen Rad- und Fußweg „Im Hinsberg“ sind zum Zwecke der Erschließung dieses Landschaftsraumes weitere Rad- und Fußwege in 2 m Breite planungsrechtlich festgesetzt. Diese 2 m breiten Wege sollen in wassergebundener Decke ausgeführt werden. Der vorhandene Weg „Im Hinsberg“ ist - um die ungehinderte Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu ermöglichen - mit einem Fahrrecht zugunsten der Landwirtschaft und - um die Erschließung des vorhandenen Wohnhauses zu gewährleisten - mit einem Fahrrecht zugunsten der Anlieger belegt.

Die zuvor genannten Festsetzungen im Bebauungsplan sind gem. § 1 a Abs. 3 BauGB mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Beachtet werden muss allerdings in diesem Zusammenhang, dass der Bedarf an Ausgleichsflächen vielfach zulasten der landwirtschaftlichen Flächen gedeckt wird. Dies ist bei Berücksichtigung des umfassenden, auch die Belange der Landwirtschaft mit erfassenden Auftrags der Bauleitplanung problematisch. Denn nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB muss ein Bauleitplan auch hinsichtlich des Ausgleichs im Einklang mit einer geordneten, am Prinzip der „Nachhaltigkeit“ ausgerichteten, sozialgerechten Bodenordnung stehen. Insoweit sind auch wirtschaftliche und soziale Komponenten zu berücksichtigen. Ein Umstand, der wie im Verhältnis Landwirtschaft und Ausgleich immer dann an Gewicht gewinnt, wenn es um Flächenkonkurrenzen geht. Bei der Entscheidung über Flächenkonkurrenzen gegenüber der Landwirtschaft ist darüber hinaus auch zu berücksichtigen, dass die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft grundsätzlich die Erwerbstätigkeit des Landwirtes berührt und dass nach § 87 Abs. 2 BauGB und § 100 Abs. 1 BauGB eine Enteignung solcher Flächen unter diesen Voraussetzungen nur zulässig ist, wenn dem Landwirt geeignetes Ersatzland angeboten wird. Die Entschädigung nach § 40 BauGB hat dann auf Antrag ebenfalls in Ersatzland zu erfolgen.

Grundsätzlich müssen allerdings die Belange der Landwirtschaft - wie die übrigen unter § 1 Abs. 5 BauGB genannten Belange - auch mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 3 BauGB) und den Zielen der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) vereinbar sein.

D. h., die Belange der Landwirtschaft sind mit den unter Pkt. 4, 5 und 6 in dieser Begründung genannten Zielvorstellungen in Einklang zu bringen und u. a. mit den umweltschützenden Belangen in § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB abzuwägen.

Vor dem Hintergrund, dass im Bereich des Kreises Recklinghausen sowie der kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen für die nahe Zukunft ein erheblicher

Flächenanspruch für die Ausgleichsanforderungen aus der Bauleitplanung zu erwarten ist, hat die Emscher-Lippe-Agentur (ELA) der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe (LWK) den Auftrag erteilt, die agrarstrukturelle Verträglichkeit von Kompensationssuchräumen zu beurteilen, die aus landwirtschaftlicher Sicht geringe Nachteile für die Landwirtschaft erwarten lassen.

Das Gutachten weist im Ergebnis sogenannte landwirtschaftliche Kernzonen aus, die der Landwirtschaft mit einem gewissen Abwägungsvorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zur Verfügung stehen sollten. Sie weisen nach Aussage der LWK auch zukünftig noch ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten in der Bewirtschaftung und Bewirtschaftbarkeit auf.

Die kartenmäßige Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernzonen erfolgte anhand negativer Abgrenzungskriterien (= Kriterien für den Ausschluss von LF-Bereichen aus den landwirtschaftlichen Kernzonen):

- Bereits bestehende Bewirtschaftungsauflagen (Wasserschutz, Naturschutz).
- Benachteiligte Lage im Freiraum, z.B. kleinflächige Insellage, Flurzersplitterung durch Wege, Gräben und Hecken.
- Sehr geringes Ertragspotential der Flächen.
- Niederungs- und Außenbereiche der Fluss- und Bachläufe.
- Bergsenkungsgebiete mit erheblichen Störungen der Vorflutverhältnisse unter Beachtung der dort vorgefundenen Böden. Die Wiederherstellung der Voraussetzungen für die Landbewirtschaftung würde einen erheblichen, mit starken Eingriffen in Natur und Landschaft verbundenen technischen Aufwand erfordern.

Die LWK plädiert dafür, Kompensationsflächen nur innerhalb der Kompensationssuchräume, das heißt außerhalb der landwirtschaftlichen Kernzonen anzulegen bzw. zu bevorraten. In zusammenhängenden, großflächigen Agrarräumen könnten jedoch unter Beachtung optimaler Schlaggrößen (ungestörte Blöcke von 15 bis 25 ha Größe) linienhafte Elemente (Hecken, Baumreihen, Säume) unter Beachtung der von der LWK gegebenen Empfehlungen angelegt werden.

Aus Sicht der Stadt Recklinghausen kann das vorgelegte Gutachten in Verbindung mit anderen Fachbeiträgen wertvolle Hinweise auf einen zu erwartenden Konflikt Ausgleich vs. Landwirtschaft liefern. Gleichwohl ergibt sich ein grundlegender Mangel in der Kriterienbildung für die Negativauslese von LF-Flächen aus den sog. Kernzonen. Dieser besteht darin, dass die LWK auf die Berücksichtigung von Bodenbelastungen im Sinne des BBodSchG oder mindestens von nachgewiesenen Altlasten verzichtet hat, die in aller Regel zu nachhaltigen Veränderungen/Störungen der natürlichen Bodenfunktionen führen und das Nutzungspotenzial für die Landwirtschaft beeinträchtigen (können). Hier fehlt die örtliche Abstimmung mit den Kommunen und/oder der zuständigen Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörden. Insofern sind die Darstellungen der landwirtschaftlichen Kernzonen einer Überprüfung der tatsächlichen vorherrschenden örtlichen Verhältnisse zu unterziehen.

Für den vorliegenden Planbereich „Im Hinsberg“ heißt das, dass dieser Landschaftsraum in dem o.g. Gutachten zwar als landwirtschaftliche Kernzone definiert wurde, dabei aber völlig außeracht gelassen wurde, dass die Bodenfunktionen in diesem Planbereich durch die ehemaligen Hausmülldeponien und damit Altlasten erheblich verändert bzw. gestört sind. Ein großer Teil des Plangebietes wird aufgrund der mangelhaften Bodenqualität schon seit geraumer Zeit nicht mehr bewirtschaftet und ist deshalb bereits entpachtet.

Als Resultat aus der Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft und den umweltschützenden Belangen sowie den Belangen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im östlichen Planbereich Flächen (8,72 ha), die überwiegend der Existenzsicherung eines landwirtschaftlichen Betriebes am Ostcharweg dienen, als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB ausgewiesen worden.

Mit der Einschränkung, dass der Teil der Fläche für die Landwirtschaft, der nachweislich innerhalb der gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Altlastenfläche liegt, nur zum Zwecke der Wiesen- und Weidewirtschaft (im Sinne von § 201 BauGB) genutzt werden darf. Diese Spezifizierung der landwirtschaftlichen Nutzung verhindert Eingriffe in den Boden, die möglicherweise – wie bereits früher bei der ackerbaulichen Nutzung am Hinsberg geschehen – Altlasten mobilisieren würden (siehe Punkt 8.1 – Bodenkontamination -).

Bei den verbleibenden, im Bebauungsplan Nr. 208 als öffentliche Grünfläche festgesetzten Grundstücke (32,78 ha) handelt es sich um überwiegend brach liegende und tlw. bereits seit 1998 entpachtete Flächen, die zu ca. 70 % im Eigentum der Stadt sind.

Ein großer Teil des Plangebietes ist in den Nachkriegsjahren als Deponie genutzt worden.

Es handelt sich dabei um nachträgliche Auffüllungen mit Hausmüll, Bauschutt und Asche, der tlw. bis zu 9 m mächtigen Abgrabungen der ehemaligen Ziegeleien „Minette“ und „Darth“.

Nach Beendigung der Deponietätigkeit wurden diese Auffüllungen mit Mutterboden überdeckt und überwiegend ackerbaulich genutzt. Dabei wurde vielerorts aufgrund der geringen Oberbodenschicht von nur ca. 40 cm Hausmüll beim Pflügen zutage gefördert.

Diese gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Altlastenflächen im Bebauungsplan gekennzeichneten Auffüllungen haben die Bodenverhältnisse und die Bodenqualität nachhaltig beeinträchtigt (siehe Pkt. 8.1 - Bodenkontamination -).

Diese Beeinträchtigungen sowie die überwiegend ackerbauliche Nutzung haben dazu geführt, dass sich das Plangebiet als ausgeräumt und unstrukturiert darstellt und seine Funktion als lokales Erholungspotential nur unzureichend bis gar nicht erfüllt.

Insofern bedarf es dringend der zuvor beschriebenen planerischen Neuordnung dieses Siedlungsrandbereiches im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 3, 4 und 7 BauGB.

Mit den Festsetzungen diverser öffentlicher Grünflächen und einer ausgewiesenen Sport- und Spielwiese - zum Zwecke der wohnungsnahen Erholung - sowie der Anlage wenig befestigter 2 m breiter Rad- und Fußwege in Ergänzung des vorhandenen Weges „Im Hinsberg“ wird diesem Ziel (eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu si-

chern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen [§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB]) Rechnung getragen.

## **7.2 Verkehrliche Erschließung**

Das Plangebiet ist über die Hinsbergstraße und dem Ostcharweg an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Der vorhandene Weg „Im Hinsberg“ dient - bis auf die Anbindung der Stellplätze für die Sport- und Spielwiese - als Rad- und Fußweg und darf von dem Anlieger Haus Nr. 100 a und den Landwirten mit Fahrzeugen befahren werden. Die vorgesehenen Baumpflanzungen entlang des Weges „Im Hinsberg“ erfolgen in einem Abstand von der Verkehrsfläche, dass die Befahrbarkeit auch mit überbreiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen möglich ist. Die Pflanzabstände ergeben sich aus dem Nachbarrechtsgesetz NW - NachbG NW - (stark wachsende Bäume 4 m, alle übrigen Bäume 2 m, in diesem Fall von der Grenze der Verkehrsfläche).

Die übrigen im Plangebiet festgesetzten Rad- und Fußwege sollen nicht breiter als 2 m sein und in wassergebundener Decke ausgeführt werden. Sie dienen der fußläufigen Anbindung der umliegenden Wohngebiete an das zukünftige Naherholungsgebiet und damit einer sinnvollen Erschließung dieses Landschaftsraumes.

Die Erreichbarkeit des Plangebietes durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist gegeben. Haltestellen befinden sich am Drissenplatz und an der Dortmunder Straße. Das Gebiet wird durch die Linien 214, 230 und 232 im Dreißigminutentakt angedient.

## **7.3 Versorgungs- und Entsorgungsanlagen**

Der Bebauungsplan weist keine Bebauungsmöglichkeiten aus. Insofern erübrigt sich der Neubau von Ver- und Entsorgungsanlagen.

Die Sport- und Spielwiese wird als Rasenfläche und die Stellplatzanlage in Schotterrasen ohne Drainagen angelegt. Da keine Umkleidekabinen oder Toilettenanlagen errichtet werden, ist eine Entwässerung nicht notwendig.

## **7.4 Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB/Ökologischer Fachbeitrag**

Das Büro Prof. Pridik & Partner, Marl, wurde im Juli 1994 mit der Erstellung einer ökologischen Grundlagenerhebung für das Gebiet der ehemaligen Hinsbergkippen beauftragt. Berücksichtigt werden sollte auch die Frage, ob der Bereich als „Ausgleichsflächenpool“ der Stadt Recklinghausen geeignet ist.

Diese ökologische Grundlagenerhebung verfolgte daher das Ziel, vor dem Hintergrund einer Bestandserhebung und -bewertung vorhandene Qualitäten und Risiken aufzuzeigen und ein Gestaltungsprogramm mit geeigneten Maßnahmen zu entwickeln, dass eine funktionale Flächenverbesserung und landschaftliche Entwicklung mit Bezug zum Umgebungsraum ermöglicht.

Aufgrund der bestehenden Belastungssituation durch die ehemalige Deponienutzung sollten die ermittelten Maßnahmen darüber hinaus der dauerhaften Flächensicherung und -gestaltung dienen.

Die seit dem 01.02.1995 vorliegende ökologische Grundlagenerhebung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet insgesamt eine geringe Wertigkeit in nahezu allen Schutzgutfunktionen (Boden, Wasser, Klima, Luft, Flora, Fauna, Landschaftsbild, Erholung) besitzt. Ursache hierfür ist auf der einen Seite die erhebliche Beeinträchtigung, resultierend aus der Vornutzung durch Ziegeleien und nachfolgende Auffüllung mit Hausmüll, Aschen, Bauschutt. Insbesondere die Schutzgüter Boden und Wasser sind dadurch stark beeinträchtigt. Auf der anderen Seite hat die überwiegend ackerbauliche und bereichsweise Grünlandnutzung des Hinsberges dazu geführt, dass wertvolle Biotopstrukturen (z. B. Gehölze, Kleingewässer) nahezu fehlen bzw. nur im siedlungsnahen Bereich zu finden sind. Dem entsprechend stellt sich das Plangebiet als ausgeräumte Kulturlandschaft dar, die bisher nur bedingt eine Naherholungsfunktion erfüllt.

Auf der Basis von Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter (bzgl. Flora, Fauna, Landschaftsbild, Erholung wurde das Verfahren „Adam, Nohl, Valentin“ angewendet; bzgl. der übrigen Schutzgüter die funktionalbeschreibende Methode) wurde seitens des Büros Pridik und Partner ein Gestaltungsprogramm entwickelt, das Maßnahmen beschreibt, die der Erfüllung der an das Gebiet gestellten, vielfältigen Anforderungen zur gesamtfunktionalen Verbesserung dienen. Maßgeblich waren dabei insbesondere die Vorbelastungen durch die Deponie (gestörte Boden- und Wasserverhältnisse, Methanausgasungen) und das Potential des Gebietes als siedlungsnaher Erholungsraum sowie als vernetzter Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Diese Bestandserhebung sowie der hieraus entwickelte Maßnahmenkatalog waren Grundlage für ein eigenständiges landschaftspflegerisches Rahmenkonzept, das durch den Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen erarbeitet und mit der Landschaftsplanung/Unteren Landschaftsbehörde beim Landrat Recklinghausen abgestimmt wurde.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nur auf den Flächen landschaftspflegerische und gestalterische Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die eine aktuell geringen Wertigkeit besitzen (Wertstufe max. 4), auf denen also eine tatsächliche, erhebliche Aufwertung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft stattfinden kann.

- Gutachten  
Ökologische Grundlagenerhebung zum Bebauungsplan Nr. 229 a (jetzt: Nr. 208) „Hinsberg“ von Februar 1995, Prof. Pridik und Partner, 45772 Marl

## **8. Umweltbelange**

### **8.1 Bodenkontamination**

#### **- Allgemeine Problematik, Untersuchungen**

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurde auch die Frage nach Altlasten geprüft und festgestellt, dass im Altlastenkataster sowohl innerhalb des Planbereiches als auch in direkter Nachbarschaft diesbezüglich Flächen erfasst sind. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Flächen, die in der Karte dargestellt sind:

innerhalb:

- Nr. 4309/11 – Altablagerung in zwei ehemaligen Ziegeleigruben (Hinsberg-Kippen)

außerhalb:

- Nr. 4309/52 - ehemalige Halde der Zeche und Kokerei General Blumenthal III/IV
- Nr. 4309/73 - Altablagerung Hibernia-Sportplatz/Canisiusstraße

Zur konkreten Klärung der Belastungssituation der Bereiche Boden, Bodenluft und Grundwasser wurden innerhalb des Bebauungsplangebietes folgende Untersuchungen im Auftrag der Stadt Recklinghausen durchgeführt:

- Fläche Nr. 4309/11
  - Untersuchungsergebnisse von drei Getreideproben/ehem. Hausmülldeponie „Im Hinsberg“, Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster 1987
  - Erstbewertung zum Gutachten zur Gefährdungsabschätzung Hinsberg-Kippen in Recklinghausen, SEWA GmbH, Essen 1992
  - Bericht der geomagnetischen und geoelektrischen Untersuchungen im Bereich der ehemaligen Hinsberg-Kippen (Recklinghausen), Karlsruhe 1992
  - Gutachten zur Gefährdungsabschätzung Hinsberg-Kippen in Recklinghausen, SEWA GmbH, Essen 1994
  - Gutachterlicher Bericht über die Nachuntersuchung zur Gefährdungsabschätzung Hinsberg-Kippen in Recklinghausen, SEWA GmbH, Essen 1994
  - Bericht zur Untersuchung des Auffüllungsbereiches auf dem Hinsberg in Recklinghausen, Umweltconsulting GmbH, Bochum 1995
  - Chem. Untersuchung von Wasserproben aus Hausbrunnen auf verschiedene Komponenten, IFE GmbH, Recklinghausen 1996
  - Bericht zum Grundwassermonitoring im Rahmen der Nachsorge Altablagerung Gleiwitzer Straße, Dr. Weßling Beratende Ingenieure GmbH, Bochum 2000

Die genannten Gutachten sind beim Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen der Stadt Recklinghausen nach vorheriger Terminabsprache während der Dienstzeit einzusehen.

Auf Grundlage der o.g. Untersuchungen wurden im Plangebiet folgende Bereiche mit erheblichen Bodenbelastungen ermittelt:

- AF: ehemalige Abgrabungsbereiche der Ziegeleigruben bzw. spätere Deponiestandorte

Die Belastungsflächen sind gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB (Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen) auf der Bebauungsplangrundlage gekennzeichnet.

## - Innerhalb des Bebauungsplanes gelegene Altlast „Hinsberg-Kippen“

### Historische Entwicklung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 208 liegt die Altablagerung „Hinsberg-Kippen“. Es handelt sich dabei um die Verfüllung zweier großer Abgrabungsbereiche der ehemaligen Ziegeleien Minette (westlich der Straße „Im Hinsberg“) und Dorth (östlich der Straße „Im Hinsberg“). Die beiden Ziegeleigruben wurden durch eine stehen gelassene „Bodenrippe“ voneinander getrennt, deren Verlauf in ungefähr südwest-nordöstlicher Richtung noch heute der Weg „Im Hinsberg“ kennzeichnet.

Die Ziegeleigruben sind im Zeitraum zwischen 1958 und 1978 nach Rückgang bzw. Einstellung des Ziegeleibetriebes hauptsächlich als städtische Deponien zur Entsorgung von Bauschutt, Hausmüll, Erdaushub, Sperrmüll, Asche, Straßenkehrschutt, Grün- und Büroabfällen genutzt worden. Der Müll wurde lagenweise eingebaut, in wöchentlichen Abständen verdichtet und anschließend mit Boden oder Straßenkehrschutt abgedeckt. Zur Vermeidung der Ablagerung von Gewerbe- und Industrieabfällen oder giftigen Stoffen beaufsichtigten die Deponien während des gesamten Betriebszeitraumes Platzwärter.

Nach der Bedeckung der Deponiekörper mit einer 50 – 60 cm mächtigen Schicht kulturfähigen Bodens im Jahre 1979 wurde die Fläche rekultiviert und die Bewirtschaftung einem Landwirt übertragen. Im Laufe der folgenden Jahre ist durch Erosion in einem Teilbereich die Abdeckung der östlichen Deponie so weit abgetragen worden, dass durch die Pflugtätigkeit Müllbestandteile an die Oberfläche befördert wurden. Nach dem Einsinken eines Mähdreschers an einer nicht ausreichend verdichteten Stelle des Deponiekörpers ist die landwirtschaftliche Nutzung 1987 eingestellt und die zukünftige Nutzung der ehemaligen Deponie zum Gegenstand weitergehender Überlegungen geworden. Eine daraufhin im Jahre 1987 von der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe im Auftrag der Stadt Recklinghausen durchgeführte Beprobung und Analytik von aus dem Bereich der Hinsberg-Kippen entnommenen Getreideproben ergab für die untersuchten Parameter Schwermetalle und Benzo(a)pyren hinsichtlich der Verwertung als Brotgetreide oder Futtermittel keine Auffälligkeiten.

Aufgrund der stellenweise erodierten Deponieabdeckung kamen die Stadt Recklinghausen, das StUA Herten sowie der Kreis Recklinghausen überein, die geringmächtige Deponieabdeckung durch einen mittelfristigen Auftrag von unbelastetem, geeignetem Boden aufzuheben und damit die Deponie wieder zu sichern. Daraufhin wurde in den Bereichen der schadhaften Überdeckung der östlichen Deponie zur Erhöhung der Abdeckungsmächtigkeit im Zeitraum 1996/1997 Bodenaushub von der Baumaßnahme „Fachhochschule Recklinghausen“ aufgebracht. Bei dem Bodenaushub handelt es sich hauptsächlich um Löß und mergeligen Feinsand - also Material, das auch vor dem Ziegeleigrubenaushub an Ort und Stelle vorhanden war.

Die Stadtbetriebe Recklinghausen GmbH brachten 1996 im Bereich entlang der Hinsbergstraße und des Weges „Im Hinsberg“, also im Südwesten des Bebauungsplanes, Bodenaushub aus der Baumaßnahme „Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes Recklinghausen“ unter Beteiligung der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen auf. Im Jahre 2001 hat die Stadt Recklinghausen - wiederum unter Beteiligung der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde - auf dem Areal des Bodenauftrages eine im Bebauungsplan dargestellte Anlage mit öffentlichen Sport- und Spielwiesen nebst PKW-Stellplätzen erstellt. Hierzu wurde der Bodenauftrag entsprechend den Höherenfordernissen der Anlage modelliert und mit einer 30 cm bis 50 cm mächtigen Schicht kulturfähigen Substrates überdeckt und eingesät.

## - **Untersuchungsergebnisse**

Nach einer beprobungslosen Erstbewertung 1992 und einer darauf aufbauenden Geophysikalischen Untersuchung der Deponien im Jahre 1994 wurden im selben Jahr eine Gefährdungsabschätzung sowie verschiedene ergänzende Untersuchungen vorgenommen. Untersuchungsgegenstände waren die Gefährdungspfade Boden, Bodenluft und Grundwasser. Die Untersuchungen wurden mit dem damaligen Staatlichen Amt für Wasser und Abfallwirtschaft, Herten, sowie der Kreisverwaltung Recklinghausen abgestimmt und durchgeführt.

Die Ziegeleigrubensohlen lagen innerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches. Die Erkundung des westlichen Deponiekörpers ergab eine Aufschüttungsmächtigkeit von bis zu ca. 9 m. Der östliche Deponiekörper weist eine Mächtigkeit von bis zu 7 m auf. Als Hauptbestandteile der Aufschüttung wurden mit den Bohrungen in beiden Fällen die o.g., nach der Aktenlage ermittelten Materialien bestätigt, d.h., die Aufschüttung ist sehr heterogen zusammengesetzt. Zusätzlich zu den oben aufgeführten Materialien wurde mit Bohrungen untergeordnet Bergematerial nachgewiesen.

Bis auf wenige Ausnahmen sind die Bodenbelastungen als gering einzustufen. Lokal zeigten die Analysen bei Feststoffproben aus größerer Tiefe, d.h. tiefer als 1,0 m, erhöhte Werte für die Parameter Blei, Mangan, Zink, Zinn, Kupfer und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), die aber keinen weiteren Handlungsbedarf bedingen. Die Verunreinigungen sind generell auf die Deponiekörper beschränkt und stammen aus den Hausmüll- und Bauschuttanteilen. Die Proben mit Bergematerialbeimengungen zeigten keine erhöhten PAK-Gehalte. Dies weist darauf hin, dass offenbar keine Rest- oder Abfallstoffe der Nebenproduktgewinnung der nahegelegenen Zeche General Blumenthal III/IV in den Ziegeleigruben abgelagert wurden. Durch den hohen Sulfid- und Tonmineralgehalt des Bodens besteht ein erhöhtes Absorptionsvermögen des Bodens für die Schwermetalle, so dass kaum eine Mobilisation gegeben ist.

Sowohl das Deponiematerial an sich, als auch die seitlich und darunter liegenden Lockergesteine haben durch einen hohen Feinkornanteil sehr geringe Durchlässigkeitsbeiwerte und somit ein hohes, natürliches Schadstoffrückhaltevermögen. Dies bewirkt einerseits einen geringen Sickerwassereintrag in

und durch das Aufschüttungsmaterial sowie in den Untergrund, zum anderen haben die feinkörnigen, natürlich abgelagerten Böden eine reinigende Wirkung auf das Grundwasser.

Mit ihrer Basis stehen die Deponiekörper lokal im Grundwasserschwankungsbereich und sind somit ähnlich wie in eine Wanne in gering durchlässige Boden- und Gesteinschichten eingebettet. Die geringe Mobilität der Schwermetalle sowie der übrigen, in der Aufschüttung vorgefundenen erhöhten Parameter wird durch eine für den Deponiebereich weitest gehende Unauffälligkeit der Wasseranalytik sowohl im ersten als auch zweiten Grundwasserstockwerk bestätigt.

Die Grundwasserfließrichtung verläuft von Ost nach West. Eine Erfassung, Untersuchung und Beurteilung von Förderbrunnen im Abstrom der Deponieflächen erfolgte im Rahmen der Nachuntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung 1994. In den Sickerwassermessstellen innerhalb der Deponien gemessene Verunreinigungen fanden sich im abstromigen 1. und 2. Grundwasserstockwerk nicht oder nur in so geringen Gehalten, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich werden.

Eine 1996 auf Anregung des Gesundheitsamtes durchgeführte Beprobung zweier Hausbrunnen an der Straße „Im Hinsberg“ und am Ostcharweg ergab Werte unterhalb der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung (TVO). Zumal die Hausbrunnen regelmäßig durch das Kreisgesundheitsamt überprüft werden, besteht hier lt. Mitteilung der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde kein weiterer Untersuchungsbedarf.

Eine im Jahre 2000 erfolgte Untersuchung des Wassers aus einer Grundwassermessstelle im Abstrom der östlichen Deponie, die im Rahmen einer Nachsorgeuntersuchung zu der westlich benachbarten Altlast an der Gleiwitzer Straße erfolgte, ergab für die Parameter PAK und BTX Werte unterhalb der Nachweisgrenze.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Grundwassersituation am Hinsberg ohne negative Auswirkungen auf die im Bebauungsplan ausgewiesenen Nutzungen ist.

Durch den hohen organischen Anteil (Grünschnitt, Laub, Hausmüll) des Aufschüttungsmaterials findet in den Deponiekörpern eine relativ starke Methangas-Entwicklung statt. Bei den Vor-Ort-Messungen wurden Methangas-Gehalte in der Bodenluft bis zu 66 Vol-% gemessen. Bei den später vorgenommenen Messungen in den Bodenluftmessstellen reichten die Methangas-Gehalte bis zu 22,7 Vol-%. In Konzentrationen zwischen 5 – 15 Vol-% ist Methangas explosionsfähig.

Das in der Deponie entstehende Methan entgast großflächig über die Deponieoberfläche. Der 1996/97 zur notwendigen Abdeckung der östlichen Deponie aufgetragene Boden ist luftdurchlässig und gewährleistet weiterhin die Entgasung des Deponiekörpers. Bei dem Aufbringen der Abdeckung ist gemäß einer Stellungnahme des Kreises Recklinghausen aus dem Jahre 1998 ein Mindestabstand von 50 m von bestehenden Gebäuden eingehalten wor-

den. Unmittelbar an der Erdoberfläche tritt durch die atmosphärische Luft ein starker Verdünnungseffekt des Methans auf, so dass bei der geplanten Nutzung als Grünfläche von dem aufsteigenden Methan keine Gefährdung ausgeht.

Im Rahmen der 1994 durchgeführten Nachuntersuchung zur Gefährdungsabschätzung wurde auch die Möglichkeit einer lateralen Gasmigration aus den Deponiekörpern heraus mittels Bodenluftmessungen überprüft. Eine Gasausbreitung außerhalb der Deponie, insbesondere in Richtung umliegender Bereiche sensibler Nutzung, d.h. Gebäude, konnte nicht beobachtet werden und ist aufgrund der geologischen Verhältnisse – geringes Relief sowie geringes Bodenporenvolumen der umliegenden Böden - auch nicht zu erwarten.

Um eine Gefährdung durch Methangas im Bereich der Deponien auch weiterhin auszuschließen, sind folgende Punkte zu beachten:

- Keine Errichtung von Gebäuden auf den Deponiekörpern,
- Keine Anlage von Grillplätzen o.ä. auf den Deponiekörpern,
- Jegliche Eingriffe in den Boden (z.B. Aufgrabungen, Verlegen von Leitungen etc.) im Bereich der Deponiekörper sind zu vermeiden. Sollten sie unumgänglich sein, so sind diese unter Beachtung der erforderlichen Arbeitsschutzbestimmungen hinsichtlich Methangas durchzuführen.

Die beiden Deponiekörper sind aufgrund der Methangasgehalte in der Bodenluft im Bebauungsplan als Bereiche mit erheblichen Bodenbelastungen zu kennzeichnen (Signatur: AF).

Im Bereich der ausgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzung auf der östlichen Deponie ist zur Vermeidung einer mechanischen Zerstörung der Deponieabdeckung weiterhin nur Wiesen- und Weidewirtschaft und keine Beackerung zulässig.

## - **Altlastenverdachtsflächen außerhalb des Bebauungsplanes**

### **Südliche Teilfläche der Nr. 4309/11 (Grundschule „Im Hinsberg“)**

Der ebenfalls als Altlastenverdachtsfläche erfasste Bereich um die Grundschule „Im Hinsberg“ ist im Rahmen der oben aufgeführten Untersuchungen mit untersucht worden. Hierbei zeigte sich, dass sich an der Ostflanke des Schulgrundstückes eine zur Anhebung des ehemals nach Osten abschüssigen Geländes vorgenommene Aufschüttung befindet. Die bis zu ca. 2,5 m mächtige Aufschüttung besteht aus natürlichen Bodenarten wie Sand und Schluff, die Beimengungen von Bauschutt enthalten.

Mit der Gefährdungsabschätzung wurden keinerlei Belastungen festgestellt, die negative Auswirkungen auf die Nutzungsausweisungen des Bebauungsplanes haben könnten.

### **Fläche Nr. 4309/52**

Westlich des Bebauungsplanes Nr. 208 – Im Hinsberg – liegt die Altlast Nr. 4309/52. Hierbei handelt es sich um einen ehemaligen Haldenbereich der früheren Zeche und Kokerei General Blumenthal III/IV.

Das noch vor Ort liegende, mit kokereispezifischen Stoffen kontaminierte Material ist in Abstimmung mit der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde mittels einer Bodenluftabsaugung weitestgehend dekontaminiert und anschließend mit einer geeigneten Abdeckung und Umzäunung gesichert worden. Die Kokereihalde liegt im Grundwasserabstrom des Bebauungsplanes Nr. 208 und kann diesen somit nicht nachteilig beeinflussen..

Aufgrund der geschilderten Situation ist davon auszugehen, dass von der Kokereihalde keinerlei negative Auswirkungen auf den Bebauungsplan Nr. 208 ausgehen.

### **Fläche Nr. 4309/73**

Der östliche Teilbereich der Fläche Nr. 4309/73 ist 1994 vor Errichtung der dort stehenden Wohnbebauung einer Gefährdungsabschätzung unterzogen worden. Hierbei wurden nur natürliche Böden und keine Aufschüttung angetroffen. Die chemische Analytik ergab ebenfalls keine Auffälligkeiten, von denen sich eine Beeinträchtigung oder Gefährdung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 208 ableiten lässt.

Der westliche Teil der Altlastenverdachtsfläche Nr. 4309/73 ist wahrscheinlich aufgrund der Auswertung alter Luftbilder als Altlastenverdachtsfläche erfasst worden, die dort in Zusammenhang mit dem Sportplatzneubau vorgenommene Bodenbewegungen zeigen. Sollte eine Bodenbefüllung stattgefunden haben, so ist diese zum einen über den Sportplatzaufbau gesichert, zum anderen liegt sie nicht im Grundwasseranstrom des Hinsberg-Gebietes. So ist auch hier gesichert, dass von der Fläche keinerlei negative Auswirkungen auf das Bebauungsplangebiet ausgehen können.

#### **- Auswirkungen auf den Planinhalt und dessen Umsetzung**

Von den dargestellten Kenntnissen zur Nutzungsgeschichte und Untergrundsituation innerhalb und außerhalb des Bebauungsplanes kann abgeleitet werden, dass unter Berücksichtigung der nachfolgend formulierten Hinweise eine Gefährdung weder für die bestehenden noch für die geplanten Nutzungen als Freiflächen gegeben ist. Die vorliegenden Gutachten haben auch keine Untergrundverunreinigungen gezeigt, die der Umsetzung der Planungen der Stadt Recklinghausen entgegenstehen.

Die auf den Flächen AF für eine zukünftige gefahrlose Nutzung zu berücksichtigenden Maßnahmen sind unter „Hinweise“ im textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgeführt. Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## - Hinweise

In den gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB mit „AF“ gekennzeichneten Flächen sind für eine unbedenkliche Nutzung folgende Vorgaben/Hinweise zu berücksichtigen.

- Die Errichtung von Gebäuden, Unterständen und anderen Bauwerken sowie die Anlage von Grill- und Lagerplätzen sind auf den Deponiekörpern aufgrund der Altlastensituation (Methanproblematik) sowie der problematischen Baugrundverhältnisse, d.h. der mangelhaften Tragfähigkeit des Untergrundes, nicht zulässig.
- Jegliche Eingriffe in den Boden (z.B. Auf- und Abgrabungen, Verlegen von Leitungen etc.) im Bereich der Deponiekörper sind zu vermeiden. Sollten sie unumgänglich sein, so sind diese gutachterlich zu begleiten und unter Beachtung der erforderlichen Arbeitsschutzbestimmungen hinsichtlich Methangas durchzuführen.
- Bis auf die im Bebauungsplan ausgewiesene landwirtschaftliche Nutzung ist im Bereich der Deponiekörper kein Nutzpflanzenanbau zulässig.
- Im Bereich der ausgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzung auf der östlichen Deponie ist zur Vermeidung einer mechanischen Zerstörung der Deponieabdeckung nur Wiesen- und Weidewirtschaft, jedoch keine Beackung zulässig.
- Die Deponiebereiche sind zur Vermeidung von Erosion dauerhaft begrünt zu halten.
- Der auf der östlichen Deponiefläche ausgewiesene Standorte für Feldgehölze ist mit geeignetem, unbelasteten Boden um ca. 1 m aufzuhöhen.
- Innerhalb des gesamten Bebauungsplangebietes ist generell eine Nutzung des Grundwassers zu unterlassen.
- Die Anlage von künstlichen Gewässern im Bereich der Deponiekörper ist aufgrund der Altlastensituation (Methanproblematik) sowie der mangelhaften Baugrundverhältnisse zu unterlassen.

## 8.2 Luftbelastung

Seit dem 29.06.1993 gibt es die neue „Verordnung zur Festsetzung von Untersuchungsgebieten“ bzw. lufthygienischen Belastungsgebieten im Sinne des § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Aus der gesetzlichen Verpflichtung heraus werden in diesen Belastungsgebieten sowohl Art und Umfang der Luftbelastungen sowie deren Entstehung und Ausbreitung fortlaufend festgestellt. Die Auswertung der Luftbelastungssituation erfolgte in sogenannten Luftreinhalteplänen.

Der am 29.06.1993 in geänderter Form in Kraft getretenen „Untersuchungsgebietsverordnung“ ist zu entnehmen, dass Recklinghausen – bisher zugehörig dem Untersuchungsgebiet Ruhrgebiet Mitte – kein Belastungsgebiet gem. Bundesimmissionsschutzgesetz mehr ist. In Folge dessen besteht für Recklinghausen keine gesetzliche Verpflichtung mehr, die o.g. Messung kontinuierlich durchzuführen. Statt dessen ist Recklinghausen einem als „Sektor 6“ bezeichneten Gebiet zugeordnet worden. Großräumig erfasst dieser Sektor die Fläche der Bezirksregierung Münster. In diesem „Sektor 6“ werden freiwillige und stichprobenhafte Immissionsmessungen durchgeführt, die in einem Luftgüteüberwachungsbericht veröffentlicht werden. Dieser Luftgüteüberwachungsbericht ist wiederum Bestandteil des Luftreinhalteplanes.

## 8.3 Lärmbelastung

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an eine menschenwürdige Umwelt und damit an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen gelten nicht nur innerhalb des Geltungsbereiches eines Bauleitplanes sondern auch bezogen auf Beeinträchtigungen, die aus einem Plangebiet heraus auf die Umgebung wirken können.

Im Bebauungsplan Nr. 208 ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Spielwiese festgesetzt. Aufgrund der Nachbarschaft zu der bestehenden Wohnbebauung am Froschkönigweg, Hinsbergstraße, Marienburger Straße und Lange Wanne (alle außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereiches Nr 208) wurde das Ingenieurbüro Accon GmbH, Köln beauftragt zu untersuchen, ob beim vorgesehenen Betrieb auf der Sport- und Spielwiese die Immissionsrichtwerte entsprechend der 18. BImSch-Verordnung (Sportanlagenlärmschutzverordnung, kurz SALVO) eingehalten werden.

Die geplante Sport- und Spielwiese soll im südwestlichen Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 208 an der Hinsbergstraße errichtet werden. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich westlich von der Sportanlage an der Hinsbergstraße und südlich an der Marienburger Straße. Da die Wohnhäuser mehrgeschossig sind, kann die geplante Anlage von den oberen Stockwerken eingesehen werden. Der Schall kann sich somit unter Freifeldbedingungen ausbreiten.

Die geplante Anlage ist als Vielzwecksportanlage konzipiert, die im Wesentlichen aus einer Rasenfläche besteht. Die Anlage soll dem freien Spiel und dem Training dienen, wobei die Aufteilung der Rasenfläche in die Spielfelder variabel gehandhabt werden kann. Keinesfalls werden normgerechte Spielfelder angelegt, so dass ein Ligabetrieb – auch wegen fehlender Zuschauereinrichtungen – nicht möglich

ist. Auf diese Weise sind die erheblichen Geräuschimmissionen durch Zuschauer wie bei üblichen Sportplätzen nicht zu erwarten.

Zur Beurteilung wurde auf den drei geplanten Spielfeldern ein gleichzeitiger Betrieb für Training oder freies Spiel angenommen. Die jeweils angesetzten Schallleistungspegel von  $L_w = 100 \text{ dB(A)}$  a folgen den Vorschlägen des Landesumweltamtes NRW (Berechnungshilfen für die StUÄ des Landes NRW vom Landesumweltamt NRW in Essen, die ihrerseits auf der Untersuchung „Geräuschentwicklung von Sportanlagen und deren Quantifizierung für immissionsschutztechnische Prognosen“, Bericht B2/94, Schriftenreihe „Sportanlagen und Sportgeräte“ des Bundesinstitutes für Sportwissenschaft, 1994 von Dr. Wolfgang Probst, Accon GmbH, aufbaut).

In der gutachterlichen Stellungnahme vom 04.08.1999 wurde gezeigt, dass die Richtwerte für WR- bzw. WA-Gebiete an allen Immissionspunkten der schützenswerten Wohnbebauung südlich und westlich der geplanten Anlage eingehalten oder unterschritten werden.

Da für keines der Spielfelder eine Zeitkorrektur berücksichtigt wurde, repräsentiert diese Situation z.B. den ungünstigen Fall einer intensiven Nutzung während der ruhebedürftigen Zeit, sonntags zwischen 13:00 und 15:00 Uhr. Es ist allgemein davon auszugehen, dass die übrigen Beurteilungszeiträume zeitlich eher weniger ausgenutzt werden. Insofern kann mit hinreichender Sicherheit beschlossen werden, dass durch die Nutzung der Anlage keine Richtwertüberschreitungen zu erwarten sind.

Die Beurteilung konnte sich auf die Tageszeit beschränken, da während der Nachtzeit (nach 22:00 Uhr) keine Belegung stattfindet (Keine Beleuchtungsanlage geplant).

Im Nachgang zu v.g. gutachterlichen Stellungnahme wurde von der Firma Accon GmbH, Köln, auch die im Zusammenhang mit der Sport- und Spielwiese geplante Stellplatzanlage schalltechnisch untersucht.

Im vorliegenden schalltechnischen Gutachten vom 09.08.2001 wird dabei von folgenden Emissionsansätzen ausgegangen:

Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr:

Allen Stellplätzen werden vier Fahrzeugbewegungen zugeordnet, d.h. jede Stellfläche wird innerhalb des Beurteilungszeitraums zweimal angefahren und auch wieder verlassen. Durch diese Betrachtung ist sichergestellt, dass auch Bring- und Abholverkehr ausreichend berücksichtigt wird.

Lauteste Nachtstunde:

Jedem Stellplatz wird eine Fahrzeugbewegung zugeordnet, d.h. jede Stellfläche ist belegt und wird innerhalb des Beurteilungszeitraumes verlassen.

Zur Beurteilung zukünftiger Geräuschsituationen wurden analog zu den o.g. Bericht fünf Immissionspunkte an der westlich und südlich gelegenen Wohnbebauung ausgewählt.

Zur Berechnung wurde das „überschlägige“ Verfahren der Parkplatzlärmstudie, Schriftenreihe, Bayrisches Landesamt für Umweltschutz, Heft 89, 3. Auflage 94 sowie die TA Lärm in Verbindung mit den Richtlinien DIN – ISO 9613 – 2 E, VDI 25 71 VDI 27 14 und VDI 27 20 herangezogen.

Die gutachterliche Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Nutzung des Parkplatzes gemäß den dargestellten Ansätzen, die maßgebenden Immissionsrichtpunkte an der umliegenden Bebauung eingehalten werden.

Die Ergebnisse zeigen, dass durch die Nutzung des Parkplatzes in der Nachtzeit der zulässige Nachtrichtwert am Immissionspunkt „Wohnbebauung Marienburger Straße“ nahezu ausgeschöpft ist. Eine wesentliche Erweiterung des Fahrzeugaufkommens oder eine erheblich höhere Stellplatzanzahl führt während der Nachtzeit zu Überschreitungen.

Wird nur die Tageszeit zur Beurteilung herangezogen, wäre auch eine Ausweitung der Parkflächen denkbar.

Gutachten:

- Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschsituation der geplanten Sport- und Spielwiese im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 208/Im Hinsberg der Stadt Recklinghausen vom 04.08.1999, Gutachter Accon, Köln GmbH, 50933 Köln
- Schalltechnische Untersuchung des geplanten Parkplatzes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 208 – Im Hinsberg – vom 09.08.2001/Ergänzung zu unserem Bericht vom 04.08.1999, Gutachter Accon, Köln GmbH, 50933 Köln

#### **8.4 Kampfmittelbeseitigung**

Die vorhandenen Luftbilder lassen Kampfmittelleinwirkungen erkennen. Eine systematische Absuche ist erforderlich. Aus diesem Grund ist schon vor Beginn der Einzelmaßnahmen mit dem zuständigen Fachbereich – Ordnung, Feuerwehr und Verkehr – Verbindung aufzunehmen.

Ein entsprechender Hinweis wird im textlichen Teil aufgenommen, womit der erforderlichen Warnfunktion Rechnung getragen ist.

#### **9. Bodenordnende und sonstige Maßnahme**

Die Grundstücke sollen auf freiwilliger Basis den im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen zugeführt werden. D.h., die Ausweisungen des Bebauungsplanes entsprechen teilweise den durch die jeweiligen Grundeigentümer angestrebten bzw. ausgeübten Nutzungen. Es ist weder ein Umlegungsverfahren noch die Ent-eignung nach Baugesetzbuch erforderlich.

#### **10. Entschädigung**

Die Festsetzung von Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen lösen, sofern sich die Flächen noch nicht im Eigentum der Stadt Recklinghausen befinden, Entschädigungsansprüche der Grundstückseigentümer nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 BauGB bzw. Übernahmeansprüche nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 BauGB aus.

## 11. Textlicher Teil zum Bebauungsplan Nr. 208 – Im Hinsberg –

### 1. Festsetzung gem. § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

#### 1.1 Ausgleichsmaßnahmen

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB wird festgesetzt, dass die mit „A“ gekennzeichneten Grünflächen, die zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen sowie die im textlichen Teil unter der Nummer 1.2.1 festgesetzten Baumpflanzungen entlang der Rad- und Fußwege als Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB Bestandteil des Ausgleichsflächenpool sind.

#### 1.2 Pflanz- und Erhaltungsgebote

1.2.1 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB wird festgesetzt, dass entlang des Rad- und Fußweges „Im Hinsberg“ standortgerechte Hochstamm-bäume 1. Ordnung (Stammumfang der Sortierung 18/20) und entlang der 2 m breiten Rad- und Fußwege standortgerechte Hochstamm-bäume 2. Ordnung (Stammumfang der Sortierung 16/18) alle 15 m bis 20 m beidseitig zu pflanzen und zu erhalten sind.

Der Pflanzabstand von den Begrenzungslinien der Rad- und Fußwege beträgt bei Bäumen 1. Ordnung 4 m und bei Bäumen 2. Ordnung 2 m Ausgenommen von diesen Baumpflanzungen sind die an die Rad- und Fußwege grenzenden öffentlichen Grünflächen – Feldgehölze – und die Fläche für die Landwirtschaft.

1.2.2 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB wird festgesetzt, dass die im Plan ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen – Streuobstwiese – mit alten, ortstypischen Obstbaumhochstämmen (1 Stck./100 m<sup>2</sup>) der Sortierung 16/18 in arttypischen Pflanzabständen zu bepflanzen und mit einer standortgerechten Gras-/Kräutermischung einzusäen sind.

1.2.3 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB wird festgesetzt, dass die im Plan ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen – Feldgehölze – je 100 m<sup>2</sup> mit

- einem Baum 1. Ordnung (Stammumfang 18/20) und
- zwei Bäumen 2. Ordnung (Stammumfang 16/18) aus dem Artenspektrum des Eichen-Hainbuchenwaldes,
- fünf Heistern der Sortierung 150/175,
- achtzig Sträuchern, zweimal verpflanzt, je nach Art der Sortierung 60/80, 80/100 und 100/150 hoch

zu bepflanzen und zu erhalten sind.

1.2.4 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB wird festgesetzt, dass für die im Plan zeichnerisch ausgewiesenen Pflanzgebote jeweils ein standortgerechter Hochstammbaum 2. Ordnung (Stammumfang der Sortierung 16/18) zu pflanzen und zu erhalten ist.

### 1.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1.3.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass die im Plan ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen – Extensives Grünland – nicht gedüngt werden dürfen und auf Pflanzenschutzmittel verzichtet werden muss.

Dazu gehört eine ein- bis zweischürige Mahd ab Juli bzw. ein geringer Viehbesatz (zwei Großvieheinheiten je ha).

1.3.2 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass die im Plan ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen – Brache, Hochstaudenflur – der natürlichen Sukzession überlassen bleiben.

1.3.3 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass die im Bebauungsplan ausgewiesenen 2 m breiten Rad- und Fußwege sowie die Stellplatzanlage mit einer wassergebundenen Decke angelegt werden.

### 1.4 Fahrrecht zugunsten eines beschränkten Personenkreises

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wird auf dem Rad- und Fußweg „Im Hinsberg“ ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Grundstückes Flur 247, Flurstück 109 ( Im Hinsberg Haus Nr. 100 a ) festgesetzt.

### 1.5 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird festgesetzt, dass der Rad- und Fußweg „Im Hinsberg“ mit landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden darf.

### 1.6 Landwirtschaftliche Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB i.V.m. § 201 BauGB wird festgesetzt, dass auf der Fläche für die Landwirtschaft, die gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Altlastenfläche gekennzeichnet ist, nur Wiesen- und Weidewirtschaft zulässig ist.

## 2. Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

### 2.1 Altlasten

In den im Plan durch XXXXX und „AF“ gekennzeichneten Bereichen sind Bodenbelastungen vorhanden. Entsprechende Maßnahmen sind gem. der Vorgaben aus dem vorhandenen Gutachten durchzuführen.

### 3. Hinweise

#### 3.1 Bodendenkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 208 können archäologische Bodenfunde nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerksreste sowie Einzel-funde (z.B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte im unveränderten Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem Westfälischen Museum für Archäologie (Amt für Bodendenkmalpflege) gem. §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) mitzuteilen.

#### 3.2 Altlasten

Innerhalb der gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB mit XXXXX und „AF“ gekennzeichneten Bereiche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Die Errichtung von Gebäuden, Unterständen und anderen Bauwerken sowie die Anlage von Grill- und Lagerplätzen sind auf den Deponiekörpern aufgrund der Altlastensituation (Methanproblematik) sowie der problematischen Baugrundverhältnisse, d.h. der mangelhaften Tragfähigkeit des Untergrundes, nicht zulässig.
- Jegliche Eingriffe in den Boden (z.B. Auf- und Abgrabungen, Verlegen von Leitungen etc.) im Bereich der Deponiekörper sind zu vermeiden. Sollten sie unumgänglich sein, so sind diese gutachterlich zu begleiten und unter Beachtung der erforderlichen Arbeitsschutzbestimmungen hinsichtlich Methangas durchzuführen.
- Bis auf die im Bebauungsplan ausgewiesene landwirtschaftliche Nutzung ist im Bereich der Deponiekörper kein Nutzpflanzenanbau zulässig.
- Im Bereich der ausgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzung auf der östlichen Deponie ist zur Vermeidung einer mechanischen Zerstörung der Deponieabdeckung nur Wiesen- und Weidewirtschaft, jedoch keine Beackerung zulässig.
- Die Deponiebereiche sind zur Vermeidung von Erosion dauerhaft begrünt zu halten.
- Der auf der östlichen Deponiefläche ausgewiesene Standorte für Feldgehölze ist mit geeignetem, unbelasteten Boden um ca. 1 m aufzuheben.

- Innerhalb des gesamten Bebauungsplangebietes ist generell eine Nutzung des Grundwassers zu unterlassen.
- Die Anlage von künstlichen Gewässern im Bereich der Deponiekörper ist aufgrund der Altlastensituation (Methanproblematik) sowie der mangelhaften Baugrundverhältnisse zu unterlassen.

### 3.3 Kampfmittel

Die vorhandenen Luftbilder lassen Kampfmittleinwirkungen erkennen. Eine systematische Absuche ist vor den Baumaßnahmen zuständigkeitshalber durch den Regierungspräsidenten Münster – Staatlicher Kampfmittelräumdienst – in Verbindung mit dem Fachbereich – Ordnung, Feuerwehr und Verkehr – durchzuführen.

### 3.4 Gutachten

Die nachfolgend aufgeführten Gutachten liegen beim Fachbereich 61 – Planen, Umwelt und Bauen – 45655 Recklinghausen, zur Einsichtnahme vor:

1. Ökologische Grundlagenerhebung zum Bebauungsplan Nr. 229 a (jetzt : Nr. 208) „Hinsberg“ von Februar 1995, Prof. Pridik und Partner, 45772 Marl
2. Untersuchungsergebnisse von drei Getreideproben/ehem. Hausmülldeponie „Im Hinsberg“, Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster
3. Bericht der geomagnetischen und geoelektrischen Untersuchungen im Bereich der ehemaligen Hinsberg-Kippen (Recklinghausen), Karlsruhe 1992
4. Gutachten zur Gefährdungsabschätzung Hinsberg-Kippen in Recklinghausen, SEWA GmbH, Essen 1994
5. Gutachterlicher Bericht über die Nachuntersuchung zur Gefährdungsabschätzung Hinsber-Kippen in Recklinghausen, SEWA GmbH, Essen 1994
6. Bericht zur Untersuchung des Auffüllungsbereiches auf dem Hinsberg in Recklinghausen, Umweltconsulting GmbH, Bochum 1995
7. Chem. Untersuchung von Wasserproben aus Hausbrunnen auf verschiedene Komponenten, IFE GmbH, Recklinghausen 1996  
1987
8. Erstbewertung zum Gutachten zur Gefährdungsabschätzung Hinsberg-Kippen in Recklinghausen, SEWA GmbH, Essen 1992
9. Bericht zum Grundwassermonitoring im Rahmen der Nachsorge Altablagelagerung Gleiwitzer Straße, Dr. Wessling Beratende Ingenieure GmbH,

Bochum 2000

10. Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschsituation der geplanten Sport- und Spielwiese im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 208 „Im Hinsberg“ der Stadt Recklinghausen, Accon Köln GmbH, Köln  
04.08.1999
11. Schalltechnische Untersuchung des geplanten Parkplatzes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 208 „Im Hinsberg“, Accon Köln GmbH, Köln  
09.08.2001

### 3.5 Bergbauliche Sicherungsmaßnahmen

Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Im Zuge der Planung ist, zwecks eventuell notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff. Bundesberggesetz), mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

## 12. Kosten

Folgende Kosten wurden überschlägig ermittelt:

### **Zeichnerisch und textlich festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen**

Gesamtherstellungskosten inkl. Fertigstellungspflege und Plankosten ca. 3.182.000,--DM

Zukünftige jährliche Unterhaltungskosten ca. 285.000,--DM

### **Rad- und Fußwege**

Herstellungskosten ca. 40,--DM/m<sup>2</sup> ca. 194.000,--DM

### **Sport- und Spielwiese inkl. Stellplatzanlage**

Gesamtherstellungskosten ca. 360.000,--DM

### **Voraussichtliche Gesamtkosten**

**ca. 4.021.000,--DM**

